

Strafrecht

4.1.13

Rechtswidrigkeit (3):
Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe
(§§ 228, 904 BGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Fall 3

Ohne zu fragen leiht sich der A den Regenschirm seines WG-Mitbewohners B für den Weg zum Supermarkt.

Vor dem Geschäft wird er von dem Bullterrier des Hundebesitzers H angegriffen. Weil er sich nicht anders vor Verletzungen zu schützen weiß schlägt A mit dem Schirm so heftig auf das Tier ein, dass der Schirm zerbricht. Der Bullterrier lässt von A ab, da dieser ihm einen Zahn ausgeschlagen hat.

Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1?

(B verlangt später Schadenersatz für den zerbrochenen Schirm von A. H verlangt die Tierarztkosten für die Behandlung seines Hundes.)

2

2

§ 228 BGB (Defensiver Notstand)

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

3

3

§ 904 BGB (Aggressiver Notstand)

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

4

4

Sachbeschädigung (§ 303 Abs.1 StGB)

-Prüfungsschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Beschädigen oder
- b) Zerstören einer
- c) fremden Sache
- d) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand - Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag / öffentliches Interesse: § 303 c

5

5

Der Defensivnotstand (§ 228 BGB)

- Prüfungsschema-

I. Notstandslage

= Gefahr (für beliebiges Rechtsgut) durch eine Sache

II. Notstandshandlung

1. Beschädigung /Zerstörung der gefahrbringenden Sache

2. Erforderlichkeit =

- a) geeignet
- b) relativ mildestes Mittel

3. Verhältnismäßigkeit

= „Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr“

III. Subjektives Rechtfertigungselement

= Handeln in Kenntnis + mit Willen Gefahrenabwehr

6

6

Fall 3

A. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.1

..indem er den Regenschirm des B zerbrach.

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

In Betracht kommt ein Zerstören.

Def.: = eine so weit gehende Beschädigung, dass ihre Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird. (+)

2. Subjektiver TB = Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. § 228 BGB

1.1 Gefahr für körperliche Unversehrtheit durch eine Sache (Hund; vgl.: § 90 a Satz 2 BGB) (+)

1.2 Notstandshandlung des § 228 nur gegen Sache, von der die Gefahr ausgeht => hier (-).

7

7

Fall 3

2. § 904 BGB

2.1 Gefahr

Def.: = Zustand, dessen ungehinderte Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt. (+)

2.2 gegenwärtig (+)

2.3 Notstandshandlung: Einwirkung auf fremde Sache (dies kann jede Sache sein, auch von Unbeteiligten!) Hier: auf Regenschirm.

2.4 Notwendigkeit der Einwirkung

a) geeignet zur Abwehr der Gefahr (+)

b) relativ mildestes Mittel (+) – SV: „er weiß sich nicht anders zu helfen“.

2.5 Verhältnismäßigkeit: der „drohende Schaden muss gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß sein.“ (+)

Def.: = wenn das geschützte Rechtsgut erheblich mehr wert ist als der entstehende Sachschaden.

8

8

2.6 Subjektives Rechtfertigungs-Element: Handeln in Kenntnis und mit dem Willen der Gefahrabwendung (+).

Ergebnis: As Handeln ist gerechtfertigt gem. § 904 BGB.

Er hat sich nicht gem. § 303 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1

..indem er dem Hund einen Zahn ausschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- Beschädigen = Zahnverlust stellt Substanzverletzung dar. (+)

2. Subjektiver TB

II. Rechtswidrigkeit

§ 228 BGB

1. Gefahr durch eine Sache (Hund den Sachen rechtlich gleichgestellt; vgl: § 90 a Satz 2 BGB) (+)

2. Notstandshandlung: Beschädigung der gefahrverursachenden Sache (+)

3. Erforderlichkeit der Beschädigung

a) geeignet (+)

b) relativ mildestes Mittel (+ / -)

4. Verhältnismäßigkeit: „Schaden nicht außer Verhältnis ...“ (+)

5. Subjektives RF-Element:

Handeln in Kenntnis und mit dem Willen der Gefahrabwendung (+)

Ergebnis: As Handeln ist gerechtfertigt gem. § 228 BGB.

Daher hat er sich nicht gem. § 303 StGB strafbar gemacht.

Strafrecht

4.1.13

Rechtswidrigkeit (4): Festnahmerecht für Jedermann (§ 127 Abs. 1 StPO)

Prof. Dr. Michael Jasch

11

11

Fall 4

Nachdem A den Hundeangriff erfolgreich überstanden hat, will er seine Einkäufe erledigen. Als er gerade in den Supermarkt gehen will kommt ihm ein Mann aufgeregt aus dem Markt entgegen gerannt. Da im Hintergrund noch jemand „Halt - stehenbleiben!“ ruft sieht es für A so aus als sei hier ein Ladendieb auf der Flucht. Deshalb stoppt A den Mann mit einem schmerzhaften Faustschlag gegen den Körper. Kurz darauf stellt sich heraus, dass es sich bei dem Mann nur um den Hundebesitzer H handelt, der seinen Hund einfangen wollte. Ein Diebstahl lag nicht vor. Strafbarkeit des A gem. § 223 ?

12

12

Festnahmerecht (§ 127 StPO)

	Abs. 1 für Jedermann	Abs. 2 ..zusätzlich für StA / Polizei
Festnahmelage (-grund)	<ul style="list-style-type: none"> * auf frischer Tat betroffen oder verfolgt * Fluchtgefahr oder Identität nicht sofort feststellbar 	<ul style="list-style-type: none"> * Vorauss. Haftbefehl (§§ 112 ff. StPO): dringend. Tatverdacht, Haftgrund, Verhältnismäßigkeit. * Unterbringungsbefehl: § 126a StPO. * Gefahr im Verzug
Festnahmehandl. (RM-keit)	..muss immer verhältnismäßig sein! Keine lebensgef. Handlungen !	...immer verhältnismäßig! Schußwaffe? Nach PolG NRW zu beurteil.
Subjekt.: Festnahmewille	* Handeln in Kenntnis der Festnahmelage + mit Festnahmewillen	* Handeln in Kenntnis der Festnahmelage + mit Festnahmewillen

13

13

Fall 4

A. Strafbarkeit des A gem. § 223

..indem er dem H einen Faustschlag versetzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

- a) körperliche Misshandlung (+)
- b) Gesundheitsschädigung (-)
- c) Kausalität (+)

2. Subjektiver TB = Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit

§ 127 StPO

- Def.: a) auf frischer Tat betroffen= wer bei Durchführung der Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird.

Lesetipp für das Selbststudium: Sickor: Das Festnahmerecht nach § 127 StPO im System der Rechtfertigungsgründe, JuS 2012, Heft 12, S. 1074.

14

14

Problem:

Muss wirklich eine Straftat vorliegen ?

aa) Meinung 1: Ja ! Kein Recht zur Freiheitsbeschränkung für Private aufgrund von Verdacht ! (so Beulke StPO, Rn. 235 m.w.N.)
=> hier (-) => § 127 (-).

bb) Meinung 2: Dringender Tatverdacht reicht aus !
(Dringender TV = große Wahrscheinlichkeit !) Kein Risiko für den, der öffentliche Aufgabe wahrnimmt. (so BGH – Zivilsenat – NJW 81, 746; Wagner http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_6_493.pdf)

=> hier: dringender Tatverdacht (Weglaufen, „Halt“-Ruf)
=> § 127 (+)

b) auf frischer Tat verfolgt)¹

Def.:

= wer den Tatort bereits verlassen hat, aber entweder bei der Flucht beobachtet und direkt verfolgt oder unmittelbar danach auf Grund vorhandener Spuren verfolgt wird. (+)

¹wäre nach Bejahung von Meinung 1 (oben) in einer Klausur nicht mehr zu prüfen.

c) Fluchtgefahr

Def.:

= wenn auf Grund des Verhaltens des Täters vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sich dem Verfahren durch Flucht entziehen wird.
(+)

d) Festnahmewille

= Kenntnis der Festnahmelage und mit Festnahmewille. (+)

e) Verhältnismäßigkeit der Festnahmehandlung

- § 127 erlaubt Freiheitsberaubung und Nötigung,
- körperliche Gewalt, aber nur soweit erforderlich zur Festnahme!
- Bedeutung der Sache beachten !
- nie sind lebensgefährliche Handlungen erlaubt !
- Schusswaffe/Polizei => Nur wenn zulässig nach PolG NRW !

=> Hier: Mit Meinung 2 (oben): § 127 (+)

=> keine Strafbarkeit gem. § 223.

- Mit Meinung 1: § 127 (-) => Irrtum des A (Erlaubnistatbestandsirrtum)
=> § 229 möglich.